

Unterrichtung nach § 20 Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Sächsische Frauenförderungsstatistik wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt. Den Berichtskreis bilden die Dienststellen/Einrichtungen gemäß § 1 SächsFFG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsFFG.

Die Ergebnisse werden an das Referat „Allgemeine Gleichstellungspolitik, Gleichstellung von Frau und Mann insbesondere im öffentlichen Dienst“ im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung übermittelt. Sie bilden die Grundlage zur Förderung von Frauen durch Maßnahmen, um ihre Unterrepräsentanz in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Dienstes zu verbessern. Außerdem dienen sie den Dienststellen/Einrichtungen als Basis für die Erstellung, Aktualisierung und Überprüfung der Frauenförderpläne.

Des Weiteren werden die Ergebnisse der Sächsischen Frauenförderungsstatistik mit der Personalstandstatistik über dem öffentlichen Dienst zu einer Gesamtstatistik zusammengefasst und für den Bericht der Staatsregierung gemäß § 17 SächsFFG verwendet.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), in Verbindung mit der Sächsischen Frauenförderungsstatistikverordnung (SächsFFStatVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 456) und der Verwaltungsvorschrift Erhebungsvordrucke – Frauenförderungsstatistik vom 23. August 2006 (SächsABl. S. 801), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2010 (SächsABl. S. 1027) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S 199).

Erhoben werden die statistischen Angaben gemäß § 5 SächsFFG und § 1 SächsFFStatVO (Erhebungsmerkmale).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 SächsFFG und § 3 SächsFFStatVO in Verbindung mit § 17 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198). Gemäß § 17 Abs. 5 SächsStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.

Kontaktdaten:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Telefon: 03578 33-1913

E-Mail: info@statistik.sachsen.de

Geheimhaltung

Die erhobenen Daten werden nach § 18 SächsStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name, Anschrift und Berichtsstellenummer der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationalen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- eine Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DSGVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DSGVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen

(Kontakt: datenschutz@statistik.sachsen.de) oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DSGVO).

Nach § 20 Abs. 2 SächsStatG sind die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehenen Rechte der betroffenen Person insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Statistikzwecke notwendig ist.